Bedingungen für das Girokonto

I. Grundsätzliche Regelungen

1. Girokonto

Mit einem Girokonto richtet die C24 Bank GmbH (im Folgenden „Bank“) für den Kunden auf dessen Namen ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisungen) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben oder eine eingeräumte Kontoüberziehung aufweist. Insbesondere sind folgende Dienstleistungen als wesentliche Bestandteile vom Girovertrag erfasst:

- Kontoführung (nur in Euro)
- Verwahrung von Guthaben auf dem Girokonto
- Bargeldauszahlungen (an Geldautomaten und in Partnergeschäften)
- Überweisungen
- Daueraufträge
- Lastschriften
- Mastercard Debitkarte
- Kontoauszüge
- Rechnungsabschluss jeweils zum Ende eines Kalenderquartals
- Pocket[1] (siehe Nr. 4 dieser Bedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis)
- Tagesgeldpocket[2]
- Vertragserkennung
- Umsatzkategorisierung
- Dispokredit (nach gesonderter Genehmigung)
- Nutzung des Online Bankings und des App Bereichs „Meine Nachrichten“

Die Bank bietet verschiedene Kontomodelle an, deren Konditionen in den Bedingungen für das Girokonto geregelt sind.

2. Weitere Bedingungen

Zusätzlich zu den Bedingungen für das Girokonto gelten die

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr,
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren,
 Bedingungen für das Online Banking und die über die C24 Bank App geführte Kommunikation,
- Bedingungen für die Mastercard Debitkarte,
- das Preis- und Leistungsverzeichnis,

sowie sofern vereinbart die

- Bedingungen für geteilte Konten,
- Bedingungen für Gemeinschaftskonten,
- Bedingungen für das Tagesgeldkonto,
- Bedingungen für die SEPA-Echtzeitüberweisung,
- Bedingungen für die girocard (Debitkarte),
- Bedingungen für die erweiterte Vertragserkennung und die

[1] Pocket ist ein Unterkonto, das über eine eigene IBAN verfügt und als vollwertiges Konto verwendet werden kann.
[2] Tagesgeldpocket ist ein Tagesgeldkonto, das der Geldanlage dient.

- Bedingungen für die CHECK24 Direktüberweisung.

3. Allgemeine Regelungen

(1) Voraussetzung für die Eröffnung und Führung eines Girokontos

Die Bank führt ausschließlich Konten für natürliche Personen (Privatpersonen) auf deren eigene Rechnung. Die Eröffnung und Führung eines Girokontos bei der Bank setzen voraus, dass der Kunde

- volljährig ist,
- seinen Wohnsitz in Deutschland hat,
- in Deutschland steuerpflichtig ist und
- das Girokonto privat und nicht gewerblich nutzt.

(2) Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Girovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Bargeldein- und -auszahlungen, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende des Kalenderquartals miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages sowie einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes aufgelistet. Buchungsdatum und Wertstellungsdatum werden jeweils gesondert ausgewiesen.

(3) Entgelte

Für die Kontoführung beziehungsweise die Abwicklung sonstiger damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen berechnet die Bank Entgelte einschließlich Guthabenentgelte auf Guthaben. Die monatlichen Entgelte für die Kontoführung werden jeweils zum Stichtag der Kontoeröffnung im Nachhinein fällig. Sonstige Entgelte werden grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Entstehung dem Konto belastet. Die aktuellen Entgelte sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Girovertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(4) Eingeräumte und geduldete Kontoüberziehungen, Sollzinsen

Die Bank kann dem Kunden einen individuellen Dispokredit einräumen. Damit erhält der Kunde das Recht, sein Girokonto in bestimmter Höhe zu überziehen (vertraglich eingeräumte Kontoüberziehung). Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde einen individuellen Dispokredit beantragt. Infolgedessen findet eine Bonitätsprüfung anhand der von der SCHUFA Holding AG bereitgestellten Informationen statt. Ergänzend wird eine Überprüfung anhand eines bankinternen Risiko-Scores und anderen Bonitätsmerkmalen durchgeführt. Das Angebot über die Einräumung eines Dispokredits und die jeweilige Höhe des Dispokredits ist abhängig vom Ergebnis der Überprüfung durch die Bank.

Für die Inanspruchnahme des Dispokredits berechnet die Bank dem Kunden Sollzinsen, deren Höhe sich nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis richtet. Sofern die Bank eine Überziehung des Girokontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder mit eingeräumter Überziehungsmöglichkeit über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus duldet (geduldete Kontoüberziehung), ist sie berechtigt, hierfür einen im Verhältnis zum vereinbarten Dispokredit erhöhten Sollzinssatz zu berechnen. Die Höhe dieses Sollzinssatzes bestimmt sich nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Sollzinsen werden staffelmäßig auf den jeweiligen Tagessaldo nach der act/360 Methode berechnet und grundsätzlich am letzten Kalendertag des Kalenderquartals dem Girokonto mit dem Rechnungsabschluss belastet. Räumt die Bank dem Kunden einen Dispokredit ein und führt der Kunde einen Produktwechsel durch, werden die Sollzinsen staffelmäßig auf den jeweiligen Tagessaldo nach der act/360 Methode berechnet und am letzten Tag der Inanspruchnahme des bisherigen Dispokredits dem Girokonto belastet.

(5) Verfügungen

Verfügungen seitens des Kunden sind ausschließlich im Rahmen des Kontoguthabens oder einer vorher eingeräumten Kontoüberziehung (Dispokredit) möglich. Nach eigenem Ermessen und im Rahmen der Kontoführung darf die Bank in Einzelfällen Belastungen des Girokontos auch bei mangelndem Guthaben bzw. fehlender eingeräumter Kontoüberziehung vornehmen und eine vorübergehend geduldete Kontoüberziehung im banküblichen Rahmen zur Verfügung stellen.

(6) Variable Sollzinssätze für das Girokonto

Die Bank wird ihre Girokonto-Sollzinssätze für eingeräumte und geduldete Kontoüberziehungen (Sollzinssätze) auf Basis des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte (Referenzzinssatz) wie folgt anpassen: Die Bank prüft am 1. Bankarbeitstag eines Monats (Prüfungsmonat), ob sich der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz gegenüber dem Bezugszinssatz um mehr als 0,15 Prozentpunkte erhöht oder verringert hat. Bezugszinssatz ist der letzte Referenzzinssatz, auf dessen Basis die Bank unter Anwendung dieser Zinsanpassungsklausel ihre Sollzinssätze verändert hat. Ist der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz um mehr als 0,15 Prozentpunkte höher als der Bezugszinssatz, so ist die Bank berechtigt, ihre Sollzinssätze um die tatsächliche Differenz zu erhöhen. Ist der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz um mehr als 0,15 Prozentpunkte niedriger als der Bezugszinssatz, so ist die Bank verpflichtet, ihre Sollzinssätze um die tatsächliche Differenz zu senken. Zinsanpassungen werden zum ersten des Monats, der dem Prüfungsmonat folgt, wirksam; sie können für jedes Girokontomodell individuell erfolgen. Die Unterrichtung über die Zinsanpassung erfolgt per Kontoauszug.

(7) Guthabenzinsen

(a) Guthabenzinsen werden staffelmäßig auf den jeweiligen Tagessaldo nach der act/360 Methode einen Tag vor dem letzten Geschäftstag des Kalenderquartals berechnet und am letzten Geschäftstag des Kalenderquartals dem Girokonto sowie den selbstständigen Unterkonten (sog. Pocket) gutgeschrieben. Die Zinsen des letzten Geschäftstags eines Kalenderquartals werden mit der Ermittlung der Zinsen für das folgende Kalenderquartal berechnet und im folgenden Kalenderquartal gutgeschrieben.

(b) Das auf dem Girokonto sowie das auf den Pocket vorhandene Guthaben wird ab dem 01.04.2023 befristet bis zum 31.12.2023 mit einem festen Zinssatz von 2 % p.a. verzinst. Kunden erhalten die Verzinsung des Girokontos erst ab dem Zeitpunkt der Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsbedingungen, frühestens jedoch ab dem 01.04.2023.

(c) Ab dem 01.01.2024 wird das Guthaben auf dem Girokonto sowie auf den Pocket wie folgt verzinst: Der tatsächliche Habenzinssatz errechnet sich aus der Höhe des Referenzzinssatzes (der in Ziffer IV. des Preis- und Leistungsverzeichnisses aufgeführt ist) in % p.a. unter Berücksichtigung eines Abzugs in Höhe von 1,5 Prozentpunkten. Der vereinbarte Abzug ist im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt. Zur Berechnung der Guthabenzinsen werden die jeweiligen Guthaben auf dem Girokonto und den Pocket herangezogen.

(d) Der Höchstbetrag für die Verzinsung des auf dem Girokonto und den Pocket vorhandenen Guthabens ergibt sich jeweils aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, wenn keine abweichende individuelle Vereinbarung geschlossen wurde.

(e) Referenzzinssatz ist der Zinssatz für die Einlagefazilität des Eurosystems der Europäischen Zentralbank, welcher auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank (https://www.ecb.europa.eu/) veröffentlicht wird und einsehbar ist.

(f) Die Obergrenze des Referenzzinssatzes beträgt 4,50 % p.a. Sofern der Referenzzinssatz die vereinbarte Obergrenze überschreitet, berechnet sich der tatsächliche Habenzinssatz für die Verzinsung des Guthabens aus der Höhe des Referenzzinssatzes von 4,50 % p.a. abzüglich 1,5 Prozentpunkten.

(g) Die Bank wird den Zinssatz wie folgt anpassen: Die Bank prüft am 1. Bankarbeitstag eines Monats (Prüfungsmonat), ob sich der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz gegenüber dem Bezugszinssatz erhöht oder verringert hat. Bezugszinssatz ist der letzte Referenzzinssatz, auf dessen Basis die Bank unter Anwendung dieser Zinsanpassungsklausel ihre Habenzinssätze verändert hat. Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt entsprechend der Entwicklung der Änderungen des vereinbarten Referenzzinssatzes. Ist der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz um mehr als 0,15 Prozentpunkte höher als der Bezugszinssatz, so ist die Bank verpflichtet, ihre Habenzinssätze um die tatsächliche Differenz zu erhöhen. Ist der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz um mehr als 0,15 Prozentpunkte niedriger als der Bezugszinssatz, so ist die Bank ebenso verpflichtet, ihre tatsächlichen Habenzinssätze um die tatsächliche Differenz zu senken. Zinsanpassungen werden zum Ersten des Monats, der dem Prüfungsmonat folgt, wirksam.

(h) Guthaben werden ausschließlich verzinst, sofern der Referenzzinssatz den Schwellenwert von 1,50 % p.a. überschreitet. Liegt der Referenzzinssatz bei 1,50 % p.a. oder wird dieser Schwellenwert unterschritten, werden Guthaben nicht verzinst.

(i) Die Unterrichtung über die Zinsanpassung erfolgt über den mit der Bank vereinbarten Kommunikationsweg (zum Beispiel über das Online-Banking oder den App Bereich „Meine Nachrichten“ in der C24 Bank App).

(8) Kontoauszüge

Kontoauszüge werden online übermittelt und können in der C24 Bank App elektronisch abgerufen werden.

(9) Unterrichtungspflichten

Ist die Bank verpflichtet, den Kunden über bestimmte Umstände zu unterrichten, so ist die Bank berechtigt, ihre Pflichten mittels Kontoauszugs zu erfüllen. Die Bank hat ihre Verpflichtung erfüllt, wenn eine Information in einen Kontoauszug aufgenommen wurde. Das gilt nicht für Informationen, für die eine andere Form der Unterrichtung gesetzlich vorgeschrieben oder gesondert vereinbart ist.

(10) Überweisungen

Die Abwicklung von Überweisungen richtet sich nach den Bedingungen für den Überweisungsverkehr.

(11) Lastschriften

Die Abwicklung von Lastschriften richtet sich nach den Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren.

(12) Vertragslaufzeit

Eine Mindestvertragslaufzeit für den Girovertrag besteht nicht; der Girovertrag ist grundsätzlich unbefristet (siehe Nr. 16 und Nr. 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

(13) Bargeldeinzahlung über die Reisebank

Die Bank bietet dem Kunden die Möglichkeit, über die ReiseBank AG, Eschborner Landstraße 42-50, 60489 Frankfurt am Main Einzahlungen auf das Girokonto zu leisten.

(14) Bargeldeinzahlung und Bargeldauszahlung im Partnergeschäft

Die Bank bietet dem Kunden ebenfalls die Möglichkeit, Einzahlungen im Partnergeschäft auf das Girokonto zu leisten und Auszahlungen in einem Partnergeschäft vorzunehmen. Dieser Dienst wird in Kooperation mit viacash, einem Dienst der viafintech GmbH, Budapester Straße 50, 10787 Berlin sowie der Grenke Bank AG, Neuer Markt 2, 76532 Baden-Baden, angeboten. Eine Übersicht der verfügbaren Partnergeschäfte ist der C24 Bank App zu entnehmen oder unter https://www.viacash.com/ einsehbar.

Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen im Partnergeschäft können ausschließlich durch den Kunden persönlich und lediglich zu Gunsten oder zu Lasten des auf den Namen des Kunden eingerichteten Kontos vorgenommen werden. Auf die Durchführung der einzelnen im Partnergeschäft durchgeführten Bartransaktionen hat die Bank keinen Einfluss, sie erfolgen in Abhängigkeit des jeweiligen Partnergeschäfts.

Die Limite für die jeweiligen Bartransaktionen sind im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Limite jederzeit anzupassen sowie die Funktionalität des Dienstes jederzeit ohne vorherige Ankündigung einzuschränken oder zu beenden.

(15) Umsatzkategorisierung

(a) Aufgrund der vorhandenen Kontoinformationen wird die Bank für den Kunden unentgeltlich eine Ausgaben- und Einnahmenrechnung erstellen. In dieser Rechnung werden die abgerufenen Kontoumsätze systematisch durch einen Algorithmus analysiert und bei Zutreffen bestimmter Suchkriterien automatisch Einnahmen- bzw. Ausgabenkategorien zugeordnet. Darüber hinaus werden Transaktionen, soweit möglich, um zusätzliche Partnerinformationen erweitert, wenn sie eindeutig einem Unternehmen zugeordnet werden können. Der Kunde besitzt zudem die Möglichkeit, auch manuell die Kategorien von Umsätzen im Nachhinein ändern bzw. Umsätze, die nicht automatisch kategorisiert wurden, manuell einer entsprechenden Kategorie zuordnen. Die Erstellung der Umsatzkategorisierung erfolgt automatisch im Rahmen des Abrufs der Kontoinformationen.

(b) Soweit dies nicht ausdrücklich erklärt wird, übernimmt die Bank für die in der Umsatzkategorisierung dargestellten Informationen keine Gewähr, insbesondere nicht bezüglich spezifischer Funktionalitäten, deren Zuverlässigkeit oder Verfügbarkeit. Im Falle von Abweichungen zwischen der Umsatzkategorisierung und den Kontoumsatzdaten, sind allein die in den Konten ausgewiesenen Buchungspositionen und Salden und insbesondere die Rechnungsabschlüsse rechtlich verbindlich. Die Bank behält sich das Recht vor, die

Funktionalität der Umsatzkategorisierung jederzeit und ohne vorherige Ankündigung weiterzuentwickeln, einzuschränken oder zu beenden.

(16) Einfache Vertragserkennung

(a) Auf Basis der vorhandenen Kontoinformationen stellt die Bank dem Kunden eine Vertragsübersicht zur Verfügung. Diese enthält eine Auflistung der Verträge nach Branche (z.B. Versicherungen, Mobilfunk). Die dadurch identifizierten Verträge werden nach Vertragstypen (beispielsweise Strom & Gas, Versicherung, Telekommunikation) kategorisiert.

Zugehörige Vertragsinformationen wie Vertragsanbieter, Kunden/Vertragsnummern, Höhe und Häufigkeit der Ausgaben werden, sofern ersichtlich, aufbereitet, angezeigt und dem Kunden in der Vertragsübersicht zur Verfügung gestellt.

(b) Der Kunde kann die Funktion „Vertragserkennung“ im App Bereich „Profil“ der C24 Bank App deaktivieren und aktivieren.

(c) Es erfolgt eine automatische Prüfung von Kontoumsätzen im Zusammenhang mit bei der Vertragsübersicht erkannten Dauerschuldverhältnissen. Die getätigten Kontoumsätze werden hierbei auf Abweichungen zu den bisher im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen getätigten Kontoumsätzen geprüft. Über die getätigten Kontoumsätze und gegebenenfalls auftretenden Abweichungen wird der Kunde informiert.

(d) Die im Rahmen der Vertragserkennung ermittelten Auflistungen und Auswertungen dienen lediglich der Unterstützung der Vertragsoptimierung des Kunden. Sie stellen daher keine Empfehlung der Bank dar.

(e) Die Nutzung der Vertragserkennung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere der Nutzung im Rahmen der selbständigen Vermittlung von Leistungsverhältnissen, ist untersagt.

(f) Das Implementieren der Funktion „Vertragserkennung“ in eigene Software oder Software Dritter ist untersagt.

(17) Multibanking

(a) Der Kunde kann mittels Multibanking zusätzlich zu dem bei der Bank geführten Girokonto weitere Konten bei Fremdbanken (im Folgenden „Fremdkonto“ oder „Fremdkonten“) in die C24 Bank App einbinden. Das ermöglicht dem Kunden die Verwaltung seiner eingebundenen Konten direkt in der C24 Bank App.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Bank und/oder das jeweils andere kontoführende Institut die Einbindung der Bankkonten technisch ermöglicht.

Für die mittels Multibanking eingebundenen Fremdkonten wird dem Kunden ebenfalls eine Umsatzkategorisierung im Sinne von Nr. 3 Abs. 15 dieser Bedingungen sowie die Funktion „Vertragserkennung“ im Sinne von Nr. 3 Abs 16 dieser Bedingungen zur Verfügung gestellt. Werden einzelne Fremdkonten oder sämtliche eingebundenen Fremdkonten aus dem Multibanking entfernt, werden infolgedessen sämtliche damit in Verbindung stehenden Daten aus der Umsatzkategorisierung und der Vertragserkennung gelöscht.

(b) Die eingebunden Fremdkonten werden bis zu vier Mal am Tag automatisch im Hintergrund, sofern für die Fremdbank dies ermöglicht, ohne aktives Zutun des Kunden, abgerufen.

(c) Die aus den eingebundenen Konten abgerufenen Kontoinformationen werden für den Kunden in Form einer aggregierten Übersicht innerhalb der C24 App strukturiert aufbereitet.

Die Erstellung der aggregierten Übersicht erfolgt automatisch im Rahmen des Abrufs der in Multibanking eingebundenen Konten.

(d) Der Kunde darf im Rahmen des Multibankings ausschließlich Fremdkonten einbinden, die seine eigenen sind und somit nicht Dritten gehören.

(e) Die Nutzung von Multibanking zu gewerblichen Zwecken, insbesondere der Nutzung im Rahmen der selbständigen Vermittlung von Leistungsverhältnissen, ist untersagt.

4. Besondere Regelungen

(1) Kontomodelle

Die Bank bietet unterschiedliche Girokontomodelle an, welche sich nach ihren Voraussetzungen, Leistungen und Kosten voneinander abgrenzen lassen und entsprechend im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind. Die laufenden Kosten und Entgelte für die Kontoführung und -nutzung werden grundsätzlich einzeln abgerechnet; die Festlegung dem Grunde und der Höhe nach ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis in seiner jeweils vereinbarten Fassung.

(2) Selbständige Unterkonten

Bei jedem Kontomodell kann der Kunde selbständige Unterkonten (sog. Pocket) einrichten. Die mögliche Anzahl der zu eröffnenden Pocket für den Kunden ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Überziehungslinien werden für Pocket nicht zur Verfügung gestellt. Ein automatischer Ausgleich oder Verrechnung zwischen einem Guthaben auf dem Pocket und Überziehungen auf dem Girokonto (im Folgenden „Hauptkonto“) findet nicht statt, so dass auf dem Hauptkonto Überziehungszinsen anfallen können, obwohl auf dem Pocket Guthaben vorhanden ist. Sollte der Kunde die Forderung auf dem Hauptkonto trotz Mahnung nicht erfüllen, ist die Bank berechtigt, Guthaben aus dem Pocket mit Forderungen auf dem Hauptkonto zu verrechnen. Pocket können über die Tagesgrenze hinweg keinen negativen Saldo aufweisen. Sollte auf einem Pocket ein negativer Saldo entstehen, wird dieser automatisch und taggleich mit Guthaben auf dem Hauptkonto ausgeglichen. Alle Pocket können selbständig gekündigt werden. Das Hauptkonto besteht dann weiter. Wird das Hauptkonto gekündigt, werden auch alle Pocket geschlossen, alle Salden verrechnet und die Bank zahlt an den Kunden nach Abzug aller Zinsen, Steuern, Kosten und Gebühren etwaige Guthaben aus. Die nach Verrechnung aller Salden verbleibenden Forderungen der Bank werden vom Kunden ausgeglichen. Wird das Hauptkonto oder auch nur ein Pocket Gegenstand von Vollstreckungsmaßnahmen, so werden das Hauptkonto und alle Pocket gesperrt und alle Guthaben, soweit erforderlich, zur Befriedigung des Gläubigers des Kunden verwendet.

Der Kunde ist berechtigt, jederzeit das Hauptkonto in ein Pfändungsschutzkonto (im Folgenden P-Konto) umzuwandeln. Wird das Hauptkonto in ein P-Konto umgewandelt, werden bestehende Pocket unverzüglich und automatisch geschlossen und etwaige Guthaben dieser Konten dem Hauptkonto gutgeschrieben. Ist das Hauptkonto bereits in ein P-Konto umgewandelt, so kann ein Pocket nicht eröffnet werden.

Die Bank stellt dem Kunden für jedes Pocket einen Kontoauszug zur Verfügung.

Das Pocket erhält eine eigene IBAN und hat daher Zahlungsverkehrsfunktion. Es kann daher am Überweisungsverkehr teilnehmen.

Werden Pocket durch den Kunden oder aufgrund der Umwandlung des Hauptkontos in ein P-Konto geschlossen, können die Pocket nicht mehr am Überweisungsverkehr teilnehmen.

Die bis zur Schließung der Pocket eingerichteten Daueraufträge, erteilten Einzugsermächtigungen und sonstigen Lastschriften werden daraufhin nicht mehr zu Lasten des Pocket ausgeführt. Der Kunde hat daraufhin sämtliche zuvor eingerichtete Daueraufträge, erteilte Einzugsermächtigungen und sonstige Lastschriften neu zu erteilen.

Führt der Kunde einen Kontomodellwechsel durch, (z. B. bei einem Wechsel von einem C24 Maxkonto zu einem C24 Pluskonto oder von einem C24 Pluskonto zu einem C24 Smartkonto) wirkt sich dies auf die Anzahl der für den Kunden verfügbaren Pocket aus. Der Kunde hat beim Wirksamwerden des Wechsels nur noch Anspruch auf eine reduzierte, bzw. erhöhte Anzahl der Pocket. Die Anzahl der eingeräumten Pocket pro Kontomodell ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Sollte der Kunde mehr Pocket führen als ihm unter seinem neuen Kontomodell zustehen, erlischt der Anspruch auf die erhöhte Anzahl der Pocket aus dem vorherigen Kontomodell.

II. Zusätzliche Regelungen für das C24 Smartkonto

5. Zusatzdienste für das C24 Smartkonto

Die Bank bietet dem Kunden durch das C24 Smartkonto zusätzliche Dienste an.

(1) Weltweite kostenfreie Auszahlungen an Geldautomaten

Eine jeweils bestimmte Anzahl von Auszahlungen an Geldautomaten ist weltweit kostenfrei. Entgelte durch ausländische Banken oder Geldautomatenbetreiber können jedoch zu Lasten des Kunden anfallen. Näheres ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

(2) C24 Punkte Programm als Teil des CHECK24 Treueprogramms Smily

Der Kunde kann Smily Punkte bei der CHECK24 GmbH (im Folgenden „CHECK24“) beim Einsatz der C24 Mastercard erwerben. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis sowie aus den Bedingungen zum C24 Cashback Programm als Teil des CHECK24 Treueprogramms Smily, die ergänzend gelten.

III. Zusätzliche Regelungen für das C24 Pluskonto

6. Zusatzdienste für das Pluskonto

Die Bank bietet dem Kunden durch das C24 Pluskonto zusätzliche Dienste an.

(1) Weltweite kostenfreie Auszahlungen an Geldautomaten

Eine jeweils bestimmte Anzahl von Auszahlungen an Geldautomaten sind weltweit kostenfrei. Entgelte durch ausländische Banken oder Geldautomatenbetreiber können jedoch zu Lasten des Kunden anfallen. Näheres ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

(2) C24 Punkte Programm als Teil des CHECK24 Treueprogramms Smily

Der Kunde kann Smily Punkte bei CHECK24 beim Einsatz der C24 Mastercard erwerben. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis sowie aus den Bedingungen zum C24 Cashback Programm als Teil des CHECK24 Treueprogramms Smily, die ergänzend gelten.

(3) AXA Käuferschutz

Es besteht ein Gruppenversicherungsvertrag mit der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland (Teil der AXA-Gruppe). Dieser umfasst eine Wareneinkaufsschutzversicherung, eine Ticketversicherung sowie eine Garantieverlängerung. Versicherungsschutz besteht nur, sofern der versicherte Gegenstand oder das versicherte Ticket vollständig über das bei der Bank geführte Girokonto mittels SEPA-Lastschrift, SEPA-Überweisung oder über einen Internet-Zahlungsdienstleister unter Belastung eines auf den Kunden lautenden, bei der Bank geführten Girokontos oder eines dazugehörigen, auf den Kunden lautenden Pocket bezahlt wurde. Weitere Informationen findet der Kunde in den Versicherungsbedingungen.

IV. Zusätzliche Regelungen für das C24 Maxkonto

7. Zusatzdienste für das C24 Maxkonto

Die Bank bietet dem Kunden durch das C24 Maxkonto zusätzliche Dienste an.

(1) Weltweite kostenfreie Auszahlungen an Geldautomaten

Eine jeweils bestimmte Anzahl von Auszahlungen an Geldautomaten sind weltweit kostenfrei. Entgelte durch ausländische Banken oder Geldautomatenbetreiber können jedoch zu Lasten des Kunden anfallen. Näheres ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

(2) C24 Punkte Programm als Teil des CHECK24 Treueprogramms Smily

Der Kunde kann Smily Punkte bei CHECK24 beim Einsatz der C24 Mastercard erwerben. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis sowie aus den Bedingungen zum C24 Cashback Programm als Teil des CHECK24 Treueprogramms Smily, die ergänzend gelten.

(3) CHECK24 Treueprogramm Smily Level-3-Mitgliedschaft

Der Kunde erhält mit dem C24 Maxkonto automatisch eine Level-3-Mitgliedschaft im CHECK24 Treueprogramm Smily, sofern er sein CHECK24 Kundenkonto mit seinem bei der Bank geführten Girokonto verknüpft hat und den Teilnahmebedingungen für das Treueprogramm Smily zugestimmt hat. Die mit der Level-3-Mitgliedschaft verbundenen Vorteile und Leistungen werden von CHECK24 festgelegt und sind

einsehbar unter https://smily.check24.de/benefits. Näheres regeln die Teilnahmebedingungen des CHECK24 Treueprogramms Smily, die ergänzend gelten. Weitere Informationen sind unter folgendem Link zu einzusehen https://smily.check24-test.de/terms.

(4) AXA Käuferschutz

Es besteht ein Gruppenversicherungsvertrag mit der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland (Teil der AXA-Gruppe). Dieser umfasst eine Wareneinkaufsschutzversicherung, eine Ticketversicherung sowie eine Garantieverlängerung. Versicherungsschutz besteht nur, sofern der versicherte Gegenstand oder das versicherte Ticket vollständig über das bei der Bank geführte Girokonto mittels SEPA-Lastschrift, SEPA-Überweisung oder über einen Internet-Zahlungsdienstleister unter Belastung eines auf den Kunden lautenden, bei der Bank geführten Girokontos oder eines dazugehörigen, auf den Kunden lautenden Pocket bezahlt wurde. Weitere Informationen findet der Kunde in den Versicherungsbedingungen.

V. Zusätzliche Regelungen für das C24 Basiskonto

8. Eingeräumte/Geduldete Kontoüberziehungen

(1) Eingeräumte Kontoüberziehung

Die eingeräumte Kontoüberziehung steht für das C24 Basiskonto nicht zur Verfügung, da eine Kontoüberziehungsmöglichkeit grundsätzlich nicht besteht.

(2) Geduldete Kontoüberziehung

In Einzelfällen wird die Inanspruchnahme des C24 Basiskontos ohne vereinbarte eingeräumte Kontoüberziehung oder über die vereinbarte eingeräumte Kontoüberziehung hinaus geduldet.

Die Sollzinsen für die geduldete Kontoüberziehung werden je nach Höhe des in Anspruch genommenen Kreditbetrags berechnet und quartalsweise fällig. Mit dem Rechnungsabschluss werden sie dem C24 Basiskonto belastet.

9. Kündigungsrechte der Bank

(1) Vereinbarung eines Kündigungsrechtes

Die Bank kann den Basiskontovertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Monaten kündigen, wenn

- über das C24 Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein vom Kunden in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde oder
- der Kunde die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungskontengesetzes nicht mehr erfüllt oder
- der Kunde ein weiteres Zahlungskonto, das von ihm nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Zahlungskontengesetzes genutzt werden kann, im Geltungsbereich des Zahlungskontengesetzes eröffnet hat oder
- der Kunde eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags nach § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgelehnt hat, die die Bank allen Inhabern von bei ihr geführten entsprechenden C24 Basiskonten wirksam angeboten hat.

(2) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte der Bank bleiben unberührt.

VI. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

C24 Bank GmbH
Neue Mainzer Straße 14-18
60311 Frankfurt am Main

Fax: 069 24 24 69 009

E-Mail: vertragswiderruf@c24.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht **auch online unter** https://c24.de/widerruf **ausüben**. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts und für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
2. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
3. gegebenenfalls anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
4. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Zahlungsdienstleister in Rechnung gestellt werden;

Information zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

5. Zum Zahlungsdienstleister

a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;

b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;

6. Zur Nutzung des Zahlungsdienstes

a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;

b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;

c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;

g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

7. Zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;

b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;

c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und –wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder –wechselkurses;

d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder –wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder –wechselkursen beruhen, ohne vorherige

Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

8. Zur Kommunikation

a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;

b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;

c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;

d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

9. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte

Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

10. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrages

a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine

Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags

c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;

d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:

aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

11. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

12. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.**

Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z.B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.

Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen

werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von**

Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung